

**Gesetz zur Verhütung und Bekämpfung von Infektionskrankheiten beim Menschen (Infektionsschutzgesetz – IfSG) und der Zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV – Stand 20.05.2021);
Weitere Öffnungsschritte nach § 27 der 12. BayIfSMV**

Die Stadt Aschaffenburg erlässt gemäß § 28 Abs. 1 Satz 1 des Infektionsschutzgesetzes (IfSG) in Verbindung mit § 28 a IfSG, Art. 35 Satz 2 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (**BayVwVfG**), § 65 Satz 1 der Zuständigkeitsverordnung (**ZustV**) und § 27 der zwölften Bayerischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung (12. BayIfSMV) vom 5. März 2021 (BayMBI. Nr. 171, BayRS 2126-1-16-G), die zuletzt durch §§ 1 und 2 der Verordnung vom 19. Mai 2021 (BayMBI. Nr. 351) geändert worden ist, folgende

Allgemeinverfügung:

1. Die Allgemeinverfügung vom 20.05.2021 wird ab In-Kraft-Treten dieser Verordnung aufgehoben.

2. Öffnung der Außengastronomie

Abweichend von § 13 Abs. 1 der 12. BayIfSMV wird die Öffnung der Außengastronomie für Besucher mit vorheriger Terminbuchung und Dokumentation für die Kontaktnachverfolgung unter folgenden Auflagen zugelassen:

- 2.1 Sitzen an einem Tisch Personen aus mehreren Hausständen, müssen diese ein negatives Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Das Testergebnis muss auf einem vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test beruhen. Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“) müssen vor Ort unter Aufsicht des Gastwirts oder einer vom Gastwirt beauftragten Person durchgeführt werden. Geimpfte und genesene Personen im Sinne von § 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV sind von der Verpflichtung zur Vorlage eines negativen Testergebnisses befreit.
- 2.2 Das Rahmenkonzept „Corona- Pandemie: Rahmenkonzept Gastronomie“, das die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen für gastronomische Betriebe festsetzt, ist in der jeweils aktuellen Fassung umzusetzen und einzuhalten. Die Öffnung der Außengastronomie ist nur zwischen 5 und 22 Uhr zulässig.

3. Öffnung von Theatern und Konzerthäusern sowie Kinos

Abweichend von § 23 Abs. 1 Satz 1 der 12. BayIfSMV werden die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos für Besucherinnen und Besucher, ferner abweichend von § 5 der 12. BayIfSMV die Durchführung von kulturellen Veranstaltungen im Sinne von § 23 Abs. 1 Satz 1 unter freiem Himmel mit festen Sitzplätzen für bis zu 250 Besucher bzw. Besucherinnen wie folgt zugelassen:

- 3.1 Alle Besucherinnen und Besucher müssen vor Eintritt ein negatives Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 vorlegen. Das Testergebnis muss auf einem vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test beruhen. Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“) müssen vor Ort unter Aufsicht des Veranstalters/des Betreibers oder einer vom Veranstalter/Betreiber beauftragten Person durchgeführt werden. Geimpfte und genesene Personen im Sinne

von § 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV sind von der Verpflichtung zur Vorlage eines negativen Testergebnisses befreit.

- 3.2 Für Kinos ist das Rahmenkonzept „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept für Kinos“, das die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen für Kinos festsetzt, in der jeweils aktuellen Fassung umzusetzen und einzuhalten.
- 3.3 Für kulturelle Veranstaltungen in Theatern und Konzerthäusern und im Freien ist das Rahmenkonzept „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen“, das die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festsetzt, in der jeweils aktuellen Fassung umzusetzen und einzuhalten.
- 3.4 Musikalische oder kulturelle Proben von Laien- und Amateurensembles, bei denen ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist, sind erlaubt. Es ist das Hygienekonzept: „Corona-Pandemie: Hygienekonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater“, das die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festsetzt, in der jeweils aktuellen Fassung umzusetzen und einzuhalten.

4. Kontaktfreier Sport im Innenbereich sowie Kontaktsport unter freiem Himmel; Zuschauer

Abweichend von § 10 Abs. 1 Nr. 2 und § 10 Abs. 3 der 12. BayLfSMV werden kontaktfreier Sport im Innenbereich inklusive der Öffnung von Innenbereichen von Sportstätten sowie Kontaktsport unter freiem Himmel sowie abweichend von § 5 und § 10 Abs. 2 der 12. BayLfSMV Zuschauer unter folgenden Voraussetzungen zugelassen:

- 4.1 Alle Teilnehmer müssen über ein negatives Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Das Testergebnis muss auf einem vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test beruhen. Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“) müssen vor Ort unter Aufsicht des Veranstalters/des Betreibers/Trainers oder einer vom Veranstalter/Betreiber beauftragten Person durchgeführt werden. Geimpfte und genesene Personen im Sinne von § 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV sind von der Verpflichtung zur Vorlage eines negativen Testergebnisses befreit.
- 4.2 Das Rahmenkonzept „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Sport“, das die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festsetzt, ist jeweils in der aktuellen Fassung umzusetzen und einzuhalten.
- 4.3 Umkleidekabinen und Duschen dürfen genutzt werden. Die entsprechenden Vorgaben des Rahmenkonzepts Sport in Bezug auf Sanitäranlagen sind zu beachten.
- 4.4 Unter freiem Himmel darf in Gruppen von bis max. 25 Personen trainiert werden.
- 4.5 Die zulässige Personenzahl im Innenbereich richtet sich nach dem jeweils aktuellen Rahmenkonzept Sport.
- 4.6 In Fitnessstudios ist zusätzlich eine Terminbuchung erforderlich.
- 4.7 Bei Sportveranstaltungen unter freiem Himmel werden bis zu 250 Zuschauer bzw. Zuschauerinnen mit festen Sitzplätzen unter der Voraussetzung zugelassen, dass Zuschauerinnen und Zuschauer über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen. Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“) müssen vor Ort unter Aufsicht des Sportveranstalters

oder einer vom Veranstalter/Betreiber beauftragten Person durchgeführt werden. Geimpfte und genesene Personen im Sinne von § 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV sind von der Verpflichtung zur Vorlage eines negativen Testergebnisses befreit.

5. Übernachtungsangebote

Abweichend von § 14 Abs. 1 der 12. BayIfSMV sind Übernachtungsangebote von gewerblichen oder entgeltlichen Unterkünften, insbesondere von Hotels, Beherbergungsbetrieben, Jugendherbergen und Campingplätzen, auch zu touristischen Zwecken erlaubt; zulässig sind im Rahmen des Übernachtungsangebots ferner abweichend von § 13 Abs. 1 der 12. BayIfSMV gastronomische Angebote auch in geschlossenen Räumen sowie abweichend von § 11 Abs. 5 der 12. BayIfSMV Kur-, Therapie- und Wellnessangebote gegenüber Übernachtungsgästen; Voraussetzung ist, dass die Übernachtungsgäste bei der Anreise über einen vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis verfügen. Für jede weiteren 48 Stunden ist ein weiterer Test erforderlich. Geimpfte und genesene Personen im Sinne von § 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV sind von der Verpflichtung zur Vorlage eines negativen Testergebnisses befreit.

Die Rahmenkonzepte „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Beherbergung“ und „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept zur Wiedereröffnung von Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Freibädern sowie Wellnesseinrichtungen in Thermen und Hotels“, die die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festsetzen, sind jeweils in der aktuellen Fassung umzusetzen und einzuhalten.

6. Tourismus

Abweichend von § 11 der 12. BayIfSMV sind der Betrieb von Flussschifffahrt im Ausflugsverkehr, touristische Bahnverkehre, touristische Reisebusverkehre sowie die Erbringung von Stadt- und Gästeführungen, Berg-, Kultur- und Naturführungen im Freien sowie die Öffnung von Außenbereichen von medizinischen Thermen erlaubt. Für Kunden ist ein vor höchstens 24 Stunden vorgenommener POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test in Bezug auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 mit negativem Ergebnis erforderlich. Geimpfte und genesene Personen im Sinne von § 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV sind von der Verpflichtung zur Vorlage eines negativen Testergebnisses befreit.

Das Rahmenkonzept „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept Touristische Dienstleister“, das die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festsetzt, ist jeweils in der aktuellen Fassung umzusetzen und einzuhalten.

7. Freibäder

Abweichend von § 11 Abs. 5 der 12. BayIfSMV dürfen Freibäder für Besucherinnen und Besucher unter folgenden Voraussetzungen öffnen:

- 7.1 Alle Besucherinnen und Besucher müssen über ein negatives Testergebnis auf eine Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 verfügen. Das Testergebnis muss auf einem vor höchstens 24 Stunden vorgenommenen POC-Antigentest, Selbsttest oder PCR-Test beruhen. Antigen-Schnelltests zur Eigenanwendung („Selbsttests“) müssen vor Ort unter

Aufsicht des Veranstalters/des Betreibers/Trainers oder einer vom Veranstalter/Betreiber beauftragten Person durchgeführt werden. Geimpfte und genesene Personen im Sinne von § 2 der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung - SchAusnahmV sind von der Verpflichtung zur Vorlage eines negativen Testergebnisses befreit.

7.2 Es ist eine vorherige Terminbuchung erforderlich.

7.3 Das Rahmenkonzept „Corona-Pandemie: Rahmenkonzept zur Wiedereröffnung von Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Freibädern sowie Wellnessseinrichtungen in Thermen und Hotels“, das die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festsetzt, ist jeweils in der aktuellen Fassung umzusetzen und einzuhalten.

8. Außer-Kraft-Treten

Diese Allgemeinverfügung tritt außer Kraft, wenn der maßgebliche Wert der 7-Tage-Inzidenz von 100 für die Stadt Aschaffenburg an drei aufeinanderfolgenden Tagen überschritten wird und dies nach § 3 Nr. 3 der 12.BayIfSMV amtlich bekannt gemacht worden ist. Die von der Allgemeinverfügung verfükten Lockerungen fallen ab dem übernächsten darauf folgenden Tag weg (vgl. § 3 Nr. 1 der 12. BayIfSMV).

Diese Allgemeinverfügung gilt ab dem 22.05.2021 durch Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Aschaffenburg unter https://www.aschaffenburg.de/Aktuelles/Amtliche-Bekanntmachung/DE_index_4165.html als bekannt gegeben. Die Allgemeinverfügung wird zusätzlich nachträglich im Main-Echo veröffentlicht. Die Allgemeinverfügung tritt am Tag nach Ihrer Bekanntmachung (22.05.2021) in Kraft und gilt bis zum Außerkrafttreten der 12. BayIfSMV, oder wenn die Voraussetzungen für die weiteren Öffnungsschritte nicht mehr gegeben sind (vgl. oben).

Hinweis: Die aktuellen Rahmenkonzepte werden im Bayerischen Ministerialblatt (<https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/>) amtlich in elektronischer Form bekannt gemacht.

Bisher wurden folgende Rahmenkonzepte veröffentlicht (Stand 20.05.2021):

- Rahmenkonzept Sport: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-359/>
- Rahmenkonzept Touristische Dienstleister: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-357/>
- Rahmenkonzept Beherbergung: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-356/>
- Rahmenkonzept zur Wiedereröffnung von Kureinrichtungen zur Verabreichung ortsgebundener Heilmittel, Freibädern sowie Wellnessseinrichtungen in Thermen und Hotels: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-355/>
- Hygienekonzept für Proben in den Bereichen Laienmusik und Amateurtheater: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-354/>
- Rahmenkonzept für kulturelle Veranstaltungen: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-353/>

- Rahmenkonzept Gastronomie: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-311/>
- Rahmenkonzept für Kinos: <https://www.verkuendung-bayern.de/baymb/2021-310/>

Gründe:

I.

Seit der letzten Aprilwoche sinken die Fallzahlen bundesweit kontinuierlich. In Bayern hat sich ein leichter Rückgang bereits eine Woche früher (19. bis 25. April 2021) angedeutet und seitdem fortgesetzt. Am 19. Mai 2021 liegt die 7-Tage-Inzidenz in Bayern mit 74,1 leicht über dem Bundesdurchschnitt von 72,8 und damit seit 14. Mai 2021 stets unter der Marke von 100.

https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Daten/Fallzahlen_Kum_Tab.html

Insgesamt verzeichnen nach den Daten des Robert Koch-Instituts (RKI) am 19. Mai 2021 23 Landkreise und kreisfreie Städte in Bayern eine 7-Tage-Inzidenz von über 100, weitere 52 Landkreise und kreisfreie Städte liegen zwischen einer 7-Tage-Inzidenz von 50 und 100 und 21 weitere Landkreise unter einer 7-Tage-Inzidenz von 50, davon wiederum 5 Kreise unter einer 7-Tage-Inzidenz von 35.

Damit zeigt sich in vielen Regionen Bayerns eine deutliche Entspannung, während es in immer weniger Gebieten noch ein erhöhtes Infektionsgeschehen gibt.

Die Reproduktionszahl lag in den vergangenen Tagen unter dem Wert von 1. Nach RKI-Berechnungen vom 18. Mai 2021 liegt der 7-Tage-R-Wert für Bayern nunmehr bei 0,77 und für Deutschland bei 0,73.

In Bayern wurden bisher 6 600 718 COVID-19-Schutzimpfungen durchgeführt; 5 147 541 entfallen dabei auf Erstimpfungen und 1 453 177 auf Zweitimpfungen bzw. Impfungen, die einen vollständigen Impfschutz vermitteln. Die Erstimpfquote beträgt damit derzeit rund 39,2 %. Seit 31. März 2021 finden auch Impfungen in Arztpraxen im Rahmen der Regelversorgung statt. Im Zeitraum bis 13. Mai 2021 wurden hier 1 751 993 Impfungen vorgenommen, die in den zuvor genannten Imp fzahlen enthalten sind. Von 831 499 Personen über 80 Jahren in Bayern (vgl. Bericht zur Altersstruktur des Bayerischen Landesamts für Statistik zum 31. Dezember 2019) haben 644 647 mindestens eine Impfung in den Imp fzentren oder durch die mobilen Imp fteams der Imp fzentren erhalten, was einem Anteil von 77,5 % entspricht (in diesem Anteil nicht enthalten sind die Impfungen dieser Personengruppe in Arztpraxen und Krankenhäusern). Mittlerweile finden in allen Imp fzentren bereits Impfungen von Personen statt, die mit hoher Priorität Anspruch auf eine Schutzimpfung haben. In den meisten Imp fzentren wurde bereits mit der Impfung von Personen begonnen, die mit erhöhter Priorität Anspruch auf die Schutzimpfung haben. So haben inzwischen 50,4 % der Personen in der Altersgruppe 70 bis 80 Jahre und 32,9 % der Personen in der Altersgruppe 60 bis 70 Jahre in den Imp fzentren mindestens eine Impfung erhalten (nicht enthalten sind Impfungen dieser Personengruppen in Arztpraxen und Krankenhäusern). In den anderen Altersgruppen sind die Imp fquoten jedoch noch deutlich niedriger.

Vor dem Hintergrund der kontinuierlich sinkenden Zahl der Neuinfektionen, dem Fortschreiten des Impfprogramms und der nunmehr flächendeckenden Verfügbarkeit von

PCR-, POC-Antigentests und Selbsttests wurden zum 20.05.2021 weitere Öffnungsschritte durch das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege ermöglicht.

Auch im Stadtgebiet der Stadt Aschaffenburg ist eine positive Tendenz erkennbar. Die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von sieben Tagen (sog. 7-Tage-Inzidenz) wurde am Sonntag, den 16.05.2021, an fünf aufeinanderfolgenden Tagen unterschritten und liegt mit sinkender Tendenz weiter unter 100. Die Impfquote, bezogen auf die impffähige Bevölkerung ab 16 Jahren, liegt im Stadt und Landkreis aktuell bei 37,9 %, die der Zweitimpfungen bei 10,0 % (Stand: 20.05.2021; 7:00 Uhr).

Die Stadt Aschaffenburg hat daher entschieden, auch die weiteren Öffnungsschritte für die Außengastronomie, Theater, Konzert- und Opernhäuser, Kinos, Freibäder, Sport im Innenbereich und sowie Kontaktsport unter freiem Himmel sowie im Übernachtungs- und Tourismusbereich etc. im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege und nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Bayerischen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht wurden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind, zu ermöglichen.

Nach § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV kann die Stadt Aschaffenburg als zuständige Kreisverwaltungsbehörde diese weiteren Öffnungsschritte zulassen, wenn die 7-Tage-Inzidenz den Wert von 100 nicht überschreitet und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint. Stabil ist die 7-Tage-Inzidenz, wenn der Wert 7 Tage unterschritten wurde und damit zu rechnen ist, dass er zeitnah nicht wieder überschritten wird.

Die 7-Tage-Inzidenz für die Stadt Aschaffenburg überschreitet seit 12. Mai den Wert von 100 nicht mehr und entwickelt sich seit diesem Zeitpunkt stabil bzw. rückläufig. Die maßgeblichen Inzidenzwerte stellen wie folgt dar:

12.05.2021	84,5
13.05.2021	80,3
14.05.2021	85,9
15.05.2021	80,3
16.05.2021	69
17.05.2021	85,9
18.05.2021	78,9
19.05.2021	70,4

Prognostisch kann von einer stabilen, wenn rückläufigen 7-Tage-Inzidenz der Stadt Aschaffenburg ausgegangen werden.

Die Stadt Aschaffenburg hat den Entwurf der vorherigen Allgemeinverfügung zur notwendigen Billigung durch das Bayerische Staatsministerium für Gesundheit und Pflege am 17.05.2021 vorgelegt. Das notwendige Einvernehmen wurde am 17.05.2021 erteilt. Ein erneutes Einvernehmen ist für die Änderung nicht erforderlich.

II.

Die Stadt Aschaffenburg ist für den Erlass dieser Allgemeinverfügung sachlich und örtlich zuständig (§ 28 Absatz 1 Satz 1 IfSG in Verbindung mit § 27 der 12. BayIfSMV sowie § 65 Satz 1 ZustV, Art. 3 Abs. 1 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG)).

Die Anordnungen unter den Ziffern 1 bis 6 dieser Allgemeinverfügung finden ihre Rechtsgrundlage im § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV.

Danach kann die zuständige Kreisverwaltungsbehörde insbesondere die Öffnung der Außengastronomie, die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern, Kinos, Freibädern, sowie Freiluftveranstaltungen, kontaktfreien Sport im Innenbereich, Kontaktsport unter freiem Himmel oder Zuschauern bei Sportveranstaltungen unter bestimmten Auflagen zulassen, sofern im betroffenen Landkreis eine 7-Tage-Inzidenz von 100 nicht überschritten wird und die Entwicklung des Infektionsgeschehens stabil oder rückläufig erscheint.

Die Öffnungsschritte erfolgen nach Maßgabe von Rahmenkonzepten, die von den zuständigen Staatsministerien im Einvernehmen mit dem Staatsministerium für Gesundheit und Pflege bekanntgemacht werden und in denen die erforderlichen Schutz- und Hygienemaßnahmen festgelegt sind. Da die Rahmenkonzepte an das aktuelle Infektionsgeschehen angepasst werden, ist durch die Auflagen auch sicherzustellen, dass die Rahmenkonzepte in den aktuellen Fassungen angewendet werden.

Die Rahmenkonzepte werden im Bayerischen Ministerialblatt (BayMBL.) amtlich in elektronischer Form bekannt gemacht.

Die Öffnung von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos ist unter Berücksichtigung der Rahmenkonzepte für kulturelle Veranstaltungen in Theatern, Opern- und Konzerthäusern derzeit nur für bestuhlte Veranstaltungen zulässig, damit sichergestellt werden kann, dass die erforderlichen Mindestabstände eingehalten werden.

Mit Änderung der 12. BayIfSMV vom 19.05.2021 hat das Staatsministerium für Gesundheit und Pflege in § 27 der 12. BayIfSMV die bayernweite Regelung zu weiteren Öffnungsschritten nochmals aktualisiert. Zulässig sind auch Veranstaltungen unter freiem Himmel mit max. 250 Zuschauern. Mit Unterschreitung der jeweiligen Inzidenzgrenzwerte von 50 bzw. 100 können die Regelungen des § 27 der 12. BayIfSMV in den betroffenen Landkreisen und kreisfreien Städten angewendet werden. Es liegt im Ermessen der Kreisverwaltungsbehörden unter den gegebenen Umständen eine entsprechende Allgemeinverfügung zu erlassen. Den Kreisverwaltungsbehörden soll damit nach dem Willen des Verordnungsgebers ein Instrument an die Hand gegeben werden, die Öffnungsschritte an das jeweilige örtliche Infektionsgeschehen anzupassen.

Die Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV für die Zulassung der Öffnungsschritte sind erfüllt. Die Zahl der Neuinfektionen mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 je 100.000 Einwohner innerhalb von 7 Tagen (7-Tage-Inzidenz) der Stadt Aschaffenburg unterschreitet den Wert von 100 seit dem 12. Mai beständig. Prognostisch kann die Entwicklung des Infektionsgeschehens in der Stadt Aschaffenburg als rückläufig oder jedenfalls stabil betrachtet werden.

Die Zulassung der weiteren Öffnungsschritte nach § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV entspricht den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, insbesondere ist die Maßnahme geeignet, erforderlich und angemessen. Die Zulassung der unter den Ziffern 1 bis 5 verfüigten Öffnungsschritte ist geeignet, um die per Verordnung geltenden Beschränkungen der 12. BayIfSMV an das rückläufige Infektionsgeschehen anzupassen.

Die Zulassung der weiteren Öffnungsschritte sind auch erforderlich um die mit den Regelungen nach der 12. BayIfSMV verbundenen Grundrechtseinschränkungen für die Bevölkerung, die Gastronomie, die Kultur-, Kino- und Sportanlagenbetreiber und sonstige von den Einschränkungen betroffene Personen oder Einrichtungen auf das notwendigste und infektionsschutzrechtlich dennoch vertretbare Maß zurückzuführen.

Für den Bereich Sport ist die Öffnung der Duschen und Umkleiden aus hygienischer Sicht sinnvoll und bei Einhaltung der infektionsschutzrechtlichen Hygienebestimmungen auch vertretbar.

Fitnessstudios sind Freizeiteinrichtungen im Sinne des § 11 Abs. 5 der 12. BayIfSMV. Die Einstufung der Fitnessstudios als Freizeiteinrichtungen erfolgt im Einklang mit der bundeseinheitlichen Regelung in § 28b Abs. 1 Satz 1 Nr. 3 Infektionsschutzgesetz (IfSG). Gleichwohl wurde durch die Änderung zum 20.05.2021 auch hier ab dem 21. Mai die Öffnung im Innenbereich ermöglicht. Die Teilnehmerzahl ergibt sich aus dem Rahmenkonzept Sport.

Die Maßnahme ist auch angemessen. Das Interesse der von den Öffnungen betroffenen Personen an der Aufhebung ihrer Grundrechtseinschränkungen überwiegt gegenüber dem allgemeinen Interesse eines möglicherweise verbesserten Schutzes vor einer Ansteckung mit COVID-19 durch die Schließung der Außengastronomie, von Theatern, Konzert- und Opernhäusern sowie Kinos und dem Verbot von Sport im Innenbereich bzw. Kontaktsport unter freiem Himmel. Daher wurde unter Abwägung aller widerstreitenden Interessen – namentlich etwa des Grundrechts der Berufsfreiheit des Art. 12 Abs. 1 GG und des Grundrechts auf Leben und körperliche Unversehrtheit nach Art. 2 Abs. 2 S. 1 GG – der Weg einer moderaten Öffnung nach § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV gewählt, um die Grundrechtseinschränkungen einerseits möglichst gering zu halten und andererseits die Gefahren einer Ansteckung mit dem Coronavirus für die Bevölkerung in der Stadt Aschaffenburg vertretbar zu halten.

Die Auflagen unter welchen die Öffnungen zugelassen werden, ergeben sich unmittelbar aus § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV und den hierzu ergangenen Rahmenkonzepten in der jeweils aktuellen Fassung.

Weitere Öffnungsschritte sind ab dem 21. Mai für Übernachtungsangebote und touristische Angebote zulässig. Zudem kann ab dem 21. Mai auch der Probenbetrieb von Laien- und Amateurensembles im Kultur- und Musikbereich wieder zugelassen werden.

Die Anordnung unter Ziffer 8 dieser Allgemeinverfügung erfolgte, um sicherzustellen, dass die mit dieser Allgemeinverfügung zugelassenen Öffnungsschritte nur dann gelten, wenn die gesetzlichen Voraussetzungen des § 27 Abs. 1 der 12. BayIfSMV erfüllt sind, d.h. die 7-Tages-Inzidenz der Stadt Aschaffenburg weiterhin unter 100 liegt und stabil oder rückläufig ist.

Nach Art. 41 Abs. 4 Satz 3 BayVwVfG gilt bei der öffentlichen Bekanntgabe eines schriftlichen Verwaltungsaktes dieser zwei Wochen nach der ortsüblichen Bekanntmachung als bekannt gegeben. Um die Öffnungsschritte so zeitnah wie möglich zu ermöglichen, wurde von der Möglichkeit des Art. 41 Abs. 4 Satz 4 BayVwVfG Gebrauch gemacht und ein früheres Datum für die Bekanntmachung gewählt. Gemäß Art. 41 Abs. 3 Satz 2, Abs. 4 Satz 1 und 2 BayVwVfG i. V. m. Art. 51 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Landesstraß- und Verordnungsgesetzes (LStVG) analog und Art. 4 Abs. 2 des Bayerischen E-Government-Gesetzes (BayEGovG) wird diese Allgemeinverfügung durch Veröffentlichung auf der Homepage der Stadt Aschaffenburg und nachträglich im Main-Echo bekannt gegeben.

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diese Allgemeinverfügung kann **innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** erhoben werden bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht in Würzburg,

Burkarderstraße 26, 97082 Würzburg (Postfach 11 02 65, 97029 Würzburg) schriftlich, zur Niederschrift oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz **zugelassenen*** Form.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

* Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet **keine** rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vhg.bayern.de).

Kraft Bundesrechts wird in Prozessverfahren vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Aschaffenburg, den 21.05.2021

Jürgen Herzing
Oberbürgermeister
Stadt Aschaffenburg